

# I. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebes Medizinisches Versorgungszentrum der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat stellt aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den Wirtschaftsplan 2025 wie folgt fest:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	470.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-395.030
<b>1.3 Veranschlagtes Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	74.970
2. im <b>Finanzplan</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	470.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-374.330
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	95.670
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	103.500
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-103.500
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.830
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.830

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf

350.000 EUR.

## **§ 5 Stellenplan**

Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan wurden vom Landratsamt Schwarzwald-Baar am 11. März 2025 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. März 2025 bis 01. April 2025 im Rathaus der Stadt Furtwangen, Zimmer 101/102, zu den üblichen Betriebszeiten öffentlich aus.

Furtwangen, den 18. März 2025

gez. Josef Herdner  
Bürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.